



**Satzung des Vereins  
„Initiative Herzklappe“**

Inhaltsverzeichnis:

|     |   |   |
|-----|---|---|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr .....                       | 2 |
| § 2 | Zweck, Zweckerreichung .....                          | 2 |
| § 3 | Mitgliedschaft .....                                  | 3 |
| § 4 | Organe .....  | 4 |
| § 5 | Vorstand, Geschäftsführung, Besonderer Vertreter..... | 5 |
| § 6 | Mitgliederversammlung .....                           | 5 |
| § 7 | Rechnungsprüfer .....                                 | 7 |
| § 8 | Auflösung des Vereins, Vermögensanfall.....           | 8 |
| § 9 | Redaktionelle Anpassung .....                         | 8 |



### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Herzklappe“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Zweckerreichung**

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
  - Information und Aufklärung der allgemeinen Bevölkerung, insbesondere der Bevölkerungsgruppe der über 65jährigen über die verschiedenen Herzklappenerkrankungen, deren Auslöser, Komorbiditäten und mögliche Folgeerkrankungen entlang des gesamten Behandlungspfades, worüber in der allgemeinen Bevölkerung verbreitete Unkenntnis besteht;
  - Steigerung der Bekanntheit der oben genannten Erkrankungen, ihrer Symptome und der möglichen Therapien einschließlich der Erstellung von und der Mitarbeit an klinischen Studien in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Universitätskliniken und ähnlichen Organisationen;
  - Aufklärung über Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Herzklappenerkrankungen, wie z.B. gesunde Lebensführung (Sport, gesunde Ernährung, Vermeidung von Nikotin und Alkohol, etc.)
  - Vernetzung und Informationsaustausch der Ärzte und Erkrankten untereinander und nach außen, insbesondere auch als Ansprechpartner für die Politik, die Öffentlichkeit, Gesundheitseinrichtungen sowie möglichen Förderern;
  - die Förderung der Sichtbarkeit von Herzklappenerkrankungen;
  - die Förderung und Unterstützung für die Veranstaltung von Fachkonferenzen;
  - Engagement beim Global Health Hub (GHH) mit der zuvor zum Ausdruck



kommenden Zielstellung;

- Gewinnung weitere Unterstützer und Sponsoren des Vereins;
  - Sammeln von Spenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Vergütungen, welche Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit gewährt werden können, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Der Verein kann sich zur Wahrung der Unmittelbarkeit Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen. Hilfspersonen können juristische und natürliche Personen oder Personenvereinigungen unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft sein. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass das Wirken einer Hilfsperson rechtlich und tatsächlich wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. mittels schriftlicher Vereinbarungen über Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnisse). Eine Hilfsperson ist an die Weisungen des Vereins zu binden. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die Hilfsperson ausschließlich satzungsgemäß tätig ist und dies zu überwachen. Die Rechnungslegung von Hilfspersonen an den Verein muss den besonderen Buchführungspflichten des Vereins als gemeinnütziger Körperschaft entsprechen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen sowie Organisationen/Einrichtungen/Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu stellen; im Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob die ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht oder die stimmrechtslose Fördermitgliedschaft beantragt wird. Stimmrechtslose Fördermitglieder möchten sich nicht direkt am Vereinsgeschehen beteiligen, sondern die Zweckerreichung des Vereins primär finanziell fördern; sie werden als Gäste zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben dort Rederecht aber kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet



- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung oder dem Zeitpunkt, in dem über das Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
  - durch Ausschluss aus dem Verein, worüber der Vorstand beschließt, soweit das Mitglied (i) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt oder (ii) die Vereinstätigkeit erheblich erschwert oder (iii) gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt oder (iv) mit seinem Verbleib im Verein für die übrigen Vereinsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste, worüber der Vorstand beschließt, im Falle wiederholten (häufiger als zwei Mal, nicht notwendigerweise aufeinanderfolgend) oder nachhaltigen (länger als vier Wochen) Verzugs mit Beitragspflichten.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag sowie gegebenenfalls weitere Zahlungs- und Stimmrechtsmodalitäten ergeben sich aus der Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist am Ersten eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr im Voraus fällig und zu zahlen. Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden aus dem Verein verbleibt es bei der Beitragspflicht für das volle Kalenderjahr – eine zeitanteilige Berechnung oder Erstattung erfolgt nicht.

Zur Beseitigung finanzieller Engpässe können daneben und zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Umlagen von den Vereinsmitgliedern erhoben werden. Die Höhe des Umlagebetrags darf die Höhe des kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen, wobei die Mitglieder nicht verpflichtet, mehr als eine Umlage pro Kalenderjahr zu zahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien



beschließen.

### **§ 5 Vorstand, Geschäftsführung, Besonderer Vertreter**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem (1) bis drei (3) Vorstandmitgliedern (im zuletzt genannten Fall: Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister).
- (2) Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, kann der verbleibende Vorstand Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins kann sich der Vorstand angestellten oder beauftragten Geschäftsführern bedienen und diesen allgemeine oder spezielle Aufträge oder Vollmachten erteilen sowie die entsprechenden Beschäftigungsverträge abschließen, ändern und beenden.

Geschäftsführer können durch Beschluss des Vorstands auch zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB mit der Befugnis zur Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins bestellt werden.

Die Befugnisse und Verantwortlichkeit des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder durch die Geschäftsführung wahrgenommen werden.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmende gültigen Stimmen, soweit nicht durch Recht oder Gesetz eine höhere Mehrheit vorgeschrieben wird, die dann einzuhalten ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung von Versammlungen der Vorstandsmitglieder sowie für versamlungslose Beschlussfassungen der Vorstandsmitglieder gelten § 6 Abs. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 entsprechend.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mailadresse der Mitglieder einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.



- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- Das Abhalten einer Präsenzversammlung ist nicht zwingend erforderlich; abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann
- a) die Mitgliederversammlung als Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort einberufen werden, in der die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („Virtuelle Versammlung“),
  - b) die Mitgliederversammlung als gemischte Versammlung aus Anwesenden und virtuellen Teilnehmern einberufen werden („Hybride Versammlung“)
- oder
- c) den Mitgliedern ermöglicht werden, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie Beschlussfassungen zur Beitragsordnung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr des Vereins, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates oder der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, oder anderer aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eingesetzter Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung selbst,
  - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- ( ) Die Art von Abstimmungen und Beschlussfassungen bestimmt der



- Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
- (6) Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat eine Stimme, welche durch Stimmrechtsvollmacht einem anderen Mitglied zur Ausübung übertragen werden kann, wobei ein Mitglied nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten darf. Auf Verlangen des Vorstands ist die Stimmrechtsvollmacht zumindest in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Soweit nicht der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, können Beschlüsse auch versammlungslos schriftlich, telefonisch oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden. Soweit Beschlüsse versammlungslos gefasst werden, sind statt der Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder maßgeblich, die zur Stimmabgabe aufgerufen wurden und sich an der versammlungslosen Beschlussfassung beteiligen. Auch im Übrigen gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Versammlungen sinngemäß für versammlungslose Beschlussfassungen. Mit dem Aufruf zur Beschlussfassung sind die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der versammlungslosen Beschlussfassung im Hinblick auf Überlegungsfrist, Zugang der Stimmabgabe, Auszählung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses mitzuteilen.
- (9) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Sodann ist allen Mitgliedern Möglichkeit zu geben, das Protokoll einzusehen, z.B. durch Einsichtnahme am Sitz des Vereins oder Übersendung einer einfachen Abschrift (Kopie) in Textform (z.B. durch einfache E-Mail) bzw. Einstellung des Protokolls im entsprechenden Bereich der Internetseite des Vereins. Einwendungen gegen einen Beschluss können nur innerhalb eines Monats durch Klage beim ordentlichen Gericht am Sitz des Verbands angegriffen werden. Die Monatsfrist beginnt zu laufen, sobald die Möglichkeit besteht, das Protokoll einzusehen. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind materiell-rechtlich ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnungen sowie der Geschäftsunterlagen gewählt werden.



### **§ 8 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Steuerbegünstigung im Sinne des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen Global Heart Hub, Ireland Croí House, Moyola Lane, Newcastle, Galway, H91 FF68 zu.

### **§ 9 Redaktionelle Anpassung**

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus steuerrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

---

Ende der Satzung

Hiermit wird gemäß § 71 BGB bestätigt, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Berlin, den 21.11.2024